

**Interpellation Fraktion SVP (Alexander Feuz, SVP): „Velo, Velo über alles...“
Setzt sich die Stadt mit ihrer Velooffensive unzulässigerweise über die
Strassenverkehrsvorschriften hinweg? Wer haftet?**

Gemäss Medienberichterstattung im Bund vom 19.10.2016 propagiert die Stadt neu das Nebeneinanderfahren von Velos auf den neuen Velostrassen. Dies ist nach Auffassung des Fragestellers rechtlich höchst problematisch und wurde offenbar vom ASTRA in dieser Form nicht abgesegnet. Der Interpellant bezweifelt die Rechtmässigkeit des Nebeneinanderfahrens für Velos auf Strassen und befürchtet gravierende Nachteile für die Sicherheit und das Vorankommen der anderen Verkehrsteilnehmer. Zudem stellen sich Haftungsfragen. Die beiden neuen Velowege können nach Auffassung des Fragestellers sicher nicht als Velowanderwege auf Nebenstrassen bezeichnet werden. Das Kriterium des Velowanderweges erfüllen kurze Quartierstrassen im städtischen Gebiet sicher nicht!

Der Gemeinderat wird deshalb höflich um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Heisst das ASTRA das Vorgehen der Stadt gut? Wenn Ja, wieso? Wenn Nein, warum nicht?
2. Wenn Nein, warum setzt sich die Stadt gleichwohl über geltendes Recht hinweg und erlässt, obwohl dafür nicht zuständig, eigene Rechtsnormen für das Velofahren auf Stadtgebiet? Ist diese eine logische Konsequenz der Velooffensive?
3. Drohen Velofahrern, die sich infolge Empfehlung der Stadt nebeneinanderfahren rechtliche Konsequenzen (Busse nach Anzeige, Nachteile im Haftpflichtfall, Sozialversicherungsfall z.B. wegen Mitverschulden)? Wenn Ja, welche? Wenn Nein, warum nicht?
4. Könnte die Stadt wegen der Folgen des Erlasses eigener SVG-Normen betr. Velofahrer rechtlich belangt werden (z.B. Regressansprüche in einzelnen Haftpflichtfällen)? Wenn Nein, warum nicht? Wenn Ja, welche?

Begründung der Dringlichkeit

Die Stadt setzt sich mit ihrem Vorgehen über geltendes Recht hinweg. Es besteht die grosse Gefahr, dass die Stadt als Grundeigentümerin haftungsrechtlich in Verantwortung gezogen werden kann. Die Stadt und der Steuerzahler müssen ein imminentes Interesse an der rechtlichen Klärung der Situation haben.

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrats abgelehnt.

Bern, 20. Oktober 2016

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: Roland Jakob, Rudolf Friedli